

Rhön-Radmarathon

Selbstauskunft für Teilnehmer und Besucher



Diese Selbstauskunft ist ausgedruckt, vollständig ausgefüllt und unterschrieben am Start abzugeben. Das Nachweisdokument ist bei der Abgabe vorzulegen.

Veranstaltung *ausschließlich für einen Veranstaltungstag gültig*

- Rhön-Radmarathon am 10. Juli 2021 *oder*
- Rhön-Rundfahrt am 11. Juli 2021

Adressdaten *bitte in Druckbuchstaben und vollständig ausfüllen*

Name	_____	Vorname	_____
Straße, Nr.	_____	PLZ, Ort	_____
Telefon	_____	E-Mail Adresse	_____
Teilnehmer bitte angeben:		Startnummer	_____

Erfüllung der Teilnahme- und Zugangsbedingung *unter Vorlage des Nachweisdokuments*

Aufgrund der aktuellen behördlichen Auflagen zur Eindämmung der Corona- Pandemie ist die Teilnahme am Rhön-Radmarathon und der Rhön-Rundfahrt 2021 sowie der Zutritt zum Veranstaltungsgelände nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Jeder Teilnehmer muss einen der gesetzlich geforderten Nachweise, dass keine Anhaltspunkte für eine Infektion mit dem SARSCoV2-Virus vorliegen, erfüllen und auch nachweisen (bitte zutreffendes Ankreuzen, siehe Auszug SchAusnahmV auf Seite 2):

- Nachweis vollständig geimpft zu sein gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV *oder*
- Nachweis von COVID-19 genesen zu sein gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV *oder*
- Nachweis negativ getestet zu sein gemäß § 2 Nr. 7 SchAusnahmV (Testung maximal 24h alt)

Bitte nimm zur Kenntnis: Sollte nicht mindestens eine der vorgenannten Bedingungen mit Nachweis bestätigt werden können, ist die Teilnahme am Rhön-Radmarathon oder der Rhön-Rundfahrt untersagt. Auch der Zutritt zum Veranstaltungsgelände und den Kontrollpunkten ist in diesem Fall nicht gestattet.

Ich versichere, dass ich alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen vollständig und richtig gemacht habe. Mir ist bewusst, dass falsche oder unvollständige Angaben erhebliche Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheitssituation haben können und die Gesundheit anderer Personen möglicherweise gefährdet wird.

Ich versichere, dass ich die Verhaltensregeln des Hygienekonzepts (siehe Seite 2) des RSC '77 Bimbach zur Kenntnis genommen und verstanden habe und dass ich diese einhalten werde.

Ich stimme der Verarbeitung meiner Daten zu und erkläre mich mit den Datenschutzbestimmungen einverstanden. Diese personenbezogenen Daten werden ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen verwendet und spätestens vier Wochen nach Ende der Veranstaltung vernichtet.

Der RSC '77 Bimbach dankt für dein Verständnis und deine Kooperation.

Ort, Datum

Unterschrift

Verhaltensregeln Hygienekonzept für unsere Veranstaltung

- Gegenseitige Rücksichtnahme, Geduld und Ruhe bewahren
- Beschilderung vor Ort beachten und befolgen
- Mindestabstand von 1,5 Meter zu anderen Personen einhalten
- Auf dem Veranstaltungsgelände und an den Kontrollpunkten medizinische Maske / FFP2 tragen
- Händeschütteln und Umarmungen unterlassen
- Regelmäßiges Desinfizieren der Hände

Auszug aus https://www.hessen.de/sites/default/files/media/auslegungshinweise_cokobev.pdf, Stand: 17.05.2021, Abgerufen am: 28.05.2021

§ 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung: Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist

3. ein Impfnachweis ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vollständigen Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Schutzimpfung mit einem oder mehreren vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse www.pei.de/impfstoffe/covid-19 genannten Impfstoffen erfolgt ist, und

- a) entweder aus einer vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse www.pei.de/impfstoffe/covid-19 veröffentlichten Anzahl von Impfstoffdosen, die für eine vollständige Schutzimpfung erforderlich ist, besteht und seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind oder
- b) bei einer genesenen Person aus einer verabreichten Impfstoffdosis besteht,

5. ein Genesenennachweis ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist und mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt,

7. ein Testnachweis ein Nachweis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Testung durch In-vitro-Diagnostika erfolgt ist, die für den direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 bestimmt sind und die auf Grund ihrer CE-Kennzeichnung oder auf Grund einer gemäß § 11 Absatz 1 des Medizinproduktegesetzes erteilten Sonderzulassung verkehrsfähig sind, die zugrunde liegende Testung maximal 24 Stunden zurückliegt und

- a) vor Ort unter Aufsicht desjenigen stattfindet, der der jeweiligen Schutzmaßnahme unterworfen ist,
- b) im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgt oder
- c) von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung vorgenommen oder überwacht wurde,

Dieses Formular kann auf folgender Seite heruntergeladen werden:

<https://www.rhoen-radmarathon.de/teilnahme/selbstauskunft>

Vielen Dank für dein Verständnis und deine Mithilfe!